GSP.L-01-092

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	OV Brüssel
Beschlussdatum:	23.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.L-01

Von Zeile 91 bis 97:
(68) Ein Ende der Verschmutzung der Erde mit Luft- und Wasserschadstoffen, Plastik, Müll, giftigen Chemikalien und Pestiziden ist essenziell für Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz. Leitlinien für die Regulierung von Umweltverschmutzungen sind das Vorsorge- und Verursacherprinzip. ~~Wenn~~ Schadstoffe ~~bereits~~sollen nicht Teil von Produkten und Produktionsverfahren ~~sind, lassen~~sein da sich ihre Umweltauswirkungen nachträglich in der Regel nur unvollständig und zu hohen Kosten begrenzen lassen. Vorrang haben deshalb Gebote für umweltverträgliche Produkte und Produktionsverfahren.

Begründung

Der Aufzählung wird Gesundheitsschutz hinzugefügt, da Schadstoffe auch darauf negative Auswirkungen haben können.
Der dritte Satz wird umformuliert, um die Forderung stärker zu betonen.